

37. Ist der Zeichner eines Anteils an dem erhöhten Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. für unbegrenzte Zeit an die Zeichnung gebunden? Nach welchen Grundsätzen ist die Dauer seiner Verbindlichkeit zu bemessen?

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) § 55.

II. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1915 i. S. M. (Rf.) v. D.-R. Sch., Gesellsch. m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 81/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Gesellschaft m. b. H. beschloß am 15. Februar 1913, ihr Stammkapital um 90000 M zu erhöhen. Am gleichen Tage übernahmen von diesem Betrage der Kläger 65100 M und ein gewisser F. den Rest von 24900 M. Der Kläger zahlte unverzüglich 25% seines Anteils ein; dagegen kam F. seiner Verpflichtung nicht nach. Wegen Fehlens seiner Einzahlung konnte die Erhöhung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Am 23. August erklärte der Kläger, daß er die Erhöhung als gescheitert betrachte. Am 12. Dezember 1913 erwirkte er eine gerichtliche Verfügung, wodurch die Eintragung verboten wurde. Mit der Klage forberte er die geleistete Einzahlung zurück und beantragte ferner festzustellen, daß er zu weiteren Einzahlungen nicht verpflichtet sei.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Aus den Gründen:

„Es ist zweifellosen Rechts, daß der Übernehmer eines Anteils an dem zu erhöhenden Stammkapital einer Gesellschaft m. b. H. nicht unbegrenzte Zeit an seine Zeichnung gebunden ist. Zwar ist dies nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen; es ergibt sich aber aus der gesellschaftlichen Natur des Vertragsverhältnisses, das durch die Übernahmeerklärung und deren Annahme abseits der Gesellschaft begründet wird. Dieselben Gründe, die unter der Herrschaft des älteren Handelsgesetzbuchs, dem die Vorschriften der §§ 189 Abs. 3 Nr. 4 und 281 Abs. 1 Nr. 4 fremd waren, dahin geführt haben, den einzelnen Aktienz Zeichner für frei zu erklären, wenn die Registrierung der Aktiengesellschaft ungewöhnlich lange verzögert wird (vgl. hierzu Endemann, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 S. 543 flg.), und die späterhin den Gesetzgeber bestimmt haben, die Rechtswirksamkeit der Aktienzzeichnung davon abhängig zu machen, daß die Zeitdauer der Verbindlichkeit begrenzt wird, treffen auch für die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. zu.

Wer einen Anteil an dem zu erhöhenden Kapital einer Gesellschaft m. b. H. übernimmt und sich hierdurch verpflichtet, einem bestehenden Gesellschaftsunternehmen beizutreten, hat ein wesentliches Interesse daran, daß das Unternehmen alsbald in der beabsichtigten Weise betrieben wird. Geschieht dies nicht innerhalb einer der allgemeinen Ordnung oder der besonderen Sachlage entsprechenden Frist, so können für den Erfolg des Unternehmens schwerwiegende Folgen entstehen, und jedenfalls ist es für die Beurteilung der Aussichten des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung. Eine solche Verzögerung, gleichviel durch welche Gründe sie verursacht sein mag, stellt daher regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinne des § 723 BGB. dar, der den Übernehmer berechtigt, das durch die Zeichnung und deren Annahme eingegangene Vertragsverhältnis zu kündigen.

Alles dies wird auch von den Vorinstanzen nicht verkannt. Das Landgericht erachtet aber den Kläger trotz der eingetretenen erheblichen Verzögerung an die Übernahme gebunden, weil er bei Zeichnung des Geschäftsanteils gewußt habe, daß J. zahlungsunfähig sei, und weil er deswegen damit habe rechnen müssen, daß sich die Kapitalerhöhung nur mit Schwierigkeit werde durchführen lassen. Das Kammergericht stimmt dem zu. . . .

(Es wird dargelegt, daß diese Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO. getroffen ist. Sodann wird fortgefahren:)

„Es bedurfte jedoch einer Zurückweisung in die Vorinstanz nicht, weil auch auf Grund der von den Vorinstanzen angenommenen und festgestellten Sachlage bei richtiger Rechtsanwendung die Klageanträge für gerechtfertigt erachtet werden müssen.

Nach Annahme der Vorinstanzen war J. mit der Einzahlung auf seinen Anteil an der zweiten Kapitalerhöhung seit Ende 1911 rückständig. Der Kläger, wird ausgeführt, habe dies gewußt, als er am 15. Februar 1918 zusammen mit J. die vierte Emission übernahm, er habe deswegen damit rechnen müssen, daß die Durchführung dieser Kapitalerhöhung auf Schwierigkeiten treffen und Zeitverlust verursachen werde. Gelegt, dies wäre richtig, so wäre allerdings zu schließen, daß der Kläger nach Treu und Glauben an die Zeichnung für eine längere Zeit gebunden war, als unter regelmäßigen Verhältnissen angemessen scheinen könnte. Es wäre aber nicht, wie die Vorinstanzen

anzunehmen scheinen, daraus zu folgern, daß seine Verbindlichkeit zeitlich unbegrenzt sei. Wenn die beklagte Gesellschaft den S. als Zeichner zuließ und der Kläger neben ihm den streitigen Anteil übernahm, obwohl sie beide ihn als zahlungsunfähig kannten, so müssen sie darauf vertraut haben, daß es ihm selbst, oder auch anderen Interessenten für ihn, gelingen werde, die nötigen Geldmittel anzuschaffen. Der Kläger war alsdann nach Treu und Glauben verpflichtet, eine angemessene Frist für Beschaffung der erforderlichen Mittel zuzugestehen, nicht aber unbegrenzte Zeit zu warten. Dies wird von den Vorinstanzen verkannt. Zunächst hat der Kläger mehrere Monate verstreichen lassen; er hat dann gemahnt und erst am 23. August 1913, also nach Ablauf von mehr als sechs Monaten erklärt, daß er die Kapitalerhöhung für gescheitert und sich nicht mehr für gebunden erachte. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus haben dem S. und der beklagten Gesellschaft noch fast vier Monate zur Verfügung gestanden, um die Einzahlung nachzuholen und die Kapitalerhöhung durchzuführen. Erst am 12. Dezember 1913 wurde dies durch die vom Kläger erwirkte gerichtliche Verfügung unmöglich gemacht. Die Kapitalerhöhung ist also während eines nutzbaren Zeitraums von fast genau zehn Monaten nach Zeichnung aller Anteile nicht durchgeführt worden. So lange war der Kläger keinesfalls gebunden. Allerdings ist die Dauer seiner Verbindlichkeit gemäß den tatsächlichen Umständen des Falles abzuschätzen. Aber ein Zeitraum von zehn Monaten kann bei dieser Schätzung nicht in Frage kommen. Er geht ohne Zweifel erheblich über die Zeit hinaus, mit der der Kläger bei der Zeichnung des Geschäftsanteils zu rechnen hatte, und für die er demgemäß gebunden war.

Das Reichsgericht mußte daher schon auf Grund des von den Vorinstanzen angenommenen Sachverhalts aussprechen, daß der Kläger wegen der erheblichen Verzögerung, die die Durchführung der Kapitalerhöhung erlitten hat, nicht mehr an seine Zeichnung gebunden ist. Daraus folgt, daß er nicht verpflichtet ist, weitere Zahlungen auf den Stammanteil zu leisten, und daß er die eingezahlten Beträge zurückzufordern hat.“